

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 29. Montag den 9. April 1827.

## Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Freudenstadt u. Nagold. [Feuer-  
Sprizen.] Da es in feuerpolizeilicher  
Hinsicht von unverkennbarem Nutzen ist,  
wenn die Schläuche verschiedener, bei ei-  
nem Brande zusammentreffender Feuer-  
sprizen, durch Schrauben von gleichem  
innerem Durchmesser, und gleichen Schrau-  
bengängen, (Gewinden) sich mit einander  
verbinden lassen, um aus desto größerer  
Ferne das Wasser den Sprizen zubringen,  
oder dasselbe aus dem Sprizenkasten durch  
Häuser und auf die Dächer treiben zu  
können, so haben Seine Königl. Majestät  
allergnädigst befohlen, allen  
Gemeinderäthen, welche in den Fall kom-  
men, neue Feuersprizen anzuschaffen, zu  
empfehlen, daß sie dieselbe vorzugsweise  
bei den gleichen tüchtigen Meistern, von  
welchen die besseren Sprizen desselben  
Ortes, oder benachbarter Gemeinden ge-  
fertigt sind, bestellen, und diesen einbe-  
dingen sollen, die Schlauch-Schrauben nicht  
nur unter sich, sondern auch mit den —  
an den übrigen Orts-Feuersprizen, so wie  
an den Sprizen der benachbarten Ge-  
meinden, besonders der Oberamtsstadt, zu-  
sammenpassend zu machen, damit die ver-  
schiedenen Schläuche im Fall des Bedürf-  
nisses, wo möglich mit einander verbun-  
den werden können.

Die Gemeindevorsteher beeder Oberamts-  
Bezirke haben sich hienach zu achten, und  
insbesondere werden die Vorsteher der  
Städte und Gemeinden, in denen, oder in  
deren Nähe anerkannt geschickte Meister  
des Gärtler-Gewerbes sich befinden, an-  
gewiesen, die Schlauchschrauben ihrer Feuer-  
sprizen schon jetzt mit mehreren der be-  
nachbarten Orte zusammenpassen zu las-  
sen.

Nagold u. Freudenstadt, d. 6. Apr. 1827.  
Die Königl. Oberämter.

Freudenstadt u. Nagold. [Glas-  
waaren-Handel.] In Beziehung auf den  
Hausir-Handel mit Glaswaaren, wird den  
Ortsvorstehern und dem Publikum hiemit  
bekannt gemacht, daß nach einem auf be-  
sondern Befehl ergangenen Dekrete der  
Kön. Kreis-Regierung vom 28. v. Mts.,  
den Glasern frei stehe, ihr Bedürfniß an  
Glaswaaren jeder Art, auch vom Aus-  
lande zu beziehen; die Fuhrleute hinge-  
gen, die ihnen das Glas zuführen, haben  
wenn sie zugleich mit einem weitem Vor-  
rath von Glas, Handel treiben wollen, wie  
überhaupt die herumziehenden ausländi-  
schen Glashändler, sie mögen ihre Waa-  
ren in großen Quantitäten an die Glaser,  
oder im Detailhandel unmittelbar an die  
Consumenten absetzen wollen, die — für  
herumziehende Gewerbsleute und den Hau-

daß der  
Bar das  
anke, so  
ihre Ge-  
nde nun  
Erschüt-  
auf die  
ihn ge-  
heit ha-  
e. Mit  
wie das  
en hing.  
Kummer  
es Mäd-  
raubte,  
en übrig

ellschaft  
en Gür-  
ie, wo  
Mäd-  
meine  
en Text  
nd sang  
Mädchen,  
n Mäd-

27.  
Geis.

Sanzen



siehandel überhaupt bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Die Ortsvorsteher beider Oberamtsbezirke werden Sorge tragen, daß diese Vorschriften gehörig gehandhabt werden.

Nagold u. Freudenstadt, d. Apr. 1827.

Die Königl. Oberämter.

#### Oberamt Nagold.

Nagold. [Auswanderung.] Der Bürger's Sohn Gottlob Kohler von Nagold, 26 Jahre alt, wandert nach Langenkandel, Landes-Commissariats Germersheim, in den königlichen Baierschen Rheinprovinzen, aus, und wird auf Jahresfrist vor den Behörden seines Vaterlandes durch seinen Bruder, den Bürger Lukas Kohler, von Nagold, vorgestellt.

Nagold, d. 2. April 1827.

K. Oberamt.

Engel.

Nagold. [Lumpen-Sammeln.] Da die Papier-Fabrikanten August Ferdinand Rivinius, und Michael Lazarus, in Gältlingen, hiesigen Oberamtes, zum Sammeln der Haden und Lumpen in den Orten: Stadt und Dorf Altenstaig, Berneck, Beuren, Ebershardt, Ettmannweiler, Fünfsbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Gältlingen, Schönbbronn, Simmersfeld, Warth, Wenden und Zummweiler, von dem K. Finanz-Departement für die Etats-Jahre 18<sup>26</sup>/<sub>29</sub> allergnädigst legitimirt sind, so versteht man sich zu den Ortsvorstehern der genannten Orte, so wie zu den Landjägern, in so weit Letztere durch die Instruktion vom 5. Jun. 1823 und insbesondere durch den §. 47. derselben hiezu angewiesen sind, daß sie ermeldete Papier-Fabrikanten, und deren verpflichtete Lumpensammler, diese Concessionszeit über, an dem Lumpeneinkauf gegen Vorzeigung des Original-Patentes unterstützen, überhaupt aber sich nach der, in dem Staats-

und Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 4. wegen des Lumpensammelns durch nicht privilegirte Sammler, wegen verbotenen Handels mit Lumpen, und wegen Ausfuhr der Lumpen über die Grenzen oder auf Papiermühlen anderer Bezirke, bekannt gemachten Verordnung, pflichtmäßig und genau achten werden, und namentlich keine Lumpensammler in ihren Orten Lumpen sammeln lassen, welche nicht für den Rivinius und Lazarus vom K. Oberamte verpflichtet sind.

Hiernach ic.

Nagold, den 7. April 1827.

K. Oberamt.

Engel.

Nagold. [Todten-Truhen.] Es hat sich schon einigemal der Fall ereignet, daß für solche todte Personen, welche nach den bestehenden Verordnungen auf das anatomische Theater der Universität Tübingen abzuliefern sind, jedesmal neue Transport-Kisten gefertigt werden müssen, weil die meisten Gemeinden keine solche Kisten für diesen ausschließlichen Zweck vorräthig halten. Damit nun aber der damit verbundene Kosten sich seltener wiederhole, werden sämtliche Gemeinderäthe der über 200 Seelen starken Orte angewiesen, sogleich auf Kosten der Gemeinde eine Todten-Truhe fertigen zu lassen, um in allenfalls vorkommenden Fällen davon Gebrauch machen zu können, wo sie sodann der Fuhrmann, der den Transport zu besorgen hat, jedesmal von Tübingen zurückbringen muß. Das Kön. Oberamt wird sich gelegentlich an Ort und Stelle von dem Vollzug dieser Anordnung überzeugen.

Hiernach ic.

Nagold, am 6. April 1827.

K. Oberamt.

Nagold. [Aufforderung.] Diejenige Angehörigen des Oberamtsbezirks, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben,

und die bisfällige Anzeige etwa nicht schon bei dem betreffenden Ortsvorstande gemacht haben, werden anmit aufgefordert, die Summe ihrer besitzenden Aktiv-Capitalien mit Ausnahme der bei öffentlichen Kassen angelegten, nach dem Stande pro 1. Juli 1826 innerhalb 8 Tagen der unterzeichneten Stelle zur Besteuerung unfehlbar anzuzeigen.

Den 6. April 1827.

K. Oberamt.

Engel.

Nagold. [Aufforderung.] Unter Beziehung auf die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Jun. 1821. §. 26—37 werden alle im §. 26. ad a und b und §. 33. ad 3 genannten Oberamts-Angehörige aufgefordert, ihr gesamtes Dienst-Einkommen und etwa ihre Pensionen nach dem Besitzstand vom 1. Juli 1826 zur Besteuerung innerhalb 8 Tagen dem K. Oberamte anzuzeigen.

Nagold, den 6. April 1827.

K. Oberamt.

Engel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. In der Ganttsache des Michael Rothfuß, Tuchers zu Spielberg wird die Schulden-Liquidation verbunden mit einem Versuch zu einem Borg- und Nachlaß-Vergleich am

Freitag d. 20. April

Morgens 8. Uhr auf dem Rathhaus zu Spielberg statt finden.

Dessen Gläubiger, so wie überhaupt alle diejenige, welche Ansprüche von irgend einer Art an die Masse zu machen haben, werden daher nebst den Bürgen aufgefordert, an dem erwähnten Tag entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Liquidation zu erscheinen, ihre Ansprüche und etwaige Vorzugsrechte unter Vorlegung der Original- und andern Urkunden geltend zu machen, und sich über

die theils bereits vollzogene, theils noch zu vollziehende Verkäufe, so wie über einen Borg- und Nachlaß-Vergleich zu äußern. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, oder vor dem festgesetzten Termin seine Ansprüche durch schriftliche Reccesse nicht darthut, wird, wenn sein Anspruch aus den Gerichtsakten ersichtlich ist, in Beziehung auf die oben erwähnte Erklärungen, als der Mehrheit der ihm gleichstehenden Gläubiger beitretend — angesehen werden. Die unbekannte Gläubiger aber, und diejenige bekannte — deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, werden durch den am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Sollten es die Umstände erlauben, so wird damit die Eröffnung des Lokations-Erkenntnisses und des Verweisungs-Projects verbunden werden.

Nagold, den 31. März 1827.

K. Oberamtsgericht.

Hoffacker.

Salzstetten, Oberamtsgerichts-Bezirk Horb. [Gläubiger Aufruf.] Um die Verlassenschaft des kürzlich dahier verstorbenen Eheweibs des dahiesigen Schullehrers Anton Gaiser, Namens Rosalia, geb. Klink, mit Sicherheit ins Reine stellen zu können, werden alle diejenigen, welche an gedachte Gaiser'sche Ehefrau oder deren Ehemann eine Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, diese, ihre Ansprüche, bei den unterzeichneten Stellen binnen 30 Tagen anzuzeigen und rechtsgenügend zu erweisen.

Nach Verfluß dieser Frist, wird mit Vertheilung der Verlassenschaft der besagten Gaiser'schen Ehefrau vorgefahren werden, und es hätten dann die, sich nicht meldenden Gläubiger sich selbst zuzuschreiben, wenn sie hiebei unberücksichtigt blei-



ben und künftig keine Befriedigung mehr zu gewärtigen hätten.

Den 23. März 1827.

K. Gerichts-Notariat Horb  
und  
Gemeinderath zu Salzstetten.  
Vt. Gerichts-Notar,  
Kasner.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Dornstetten, Oberamts Freudenstadt. [Widerruf eines angekündeten Hausverkaufs.] Der unterm 22. v. M. angekündete, und auf den 17. d. M. bestimmte Luzische Hausverkauf, wird hie mit zurückgenommen.

Den 4. April 1827.

Roßdorf. [Verkauf zweyer Wassermühlen sammt Zugehör.] Wir sind gesonnen, unsre noch besitzende 2 Wassermühlen sammt ungefähr 2 Viertel Gärten an der Nagold, und 1 Viertel Acker, zur Letztengrube auf Oberjettinger Markung gelegen — nebst allen vorrätigen Geräthschaften zu verkaufen; und laden hiemit die Liebhaber zur öffentlichen Versteigerung bis nächsten 30. April Montags Vormittag höflich ein. Das erste Anbot ist 1700 fl. — und der von uns daraus bezogene Pachtzins 250 fl. jährlich — also gewährt dieser weit mehr, als gewöhnlicher Zins-Ertrag.

Die Verkaufs-Bedingungen sind zu erfragen bei Kaufmann Gottlob Sautter in Nagold, oder bei uns selbst  
Gebrüder Seeger.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preise.**

In Nagold,  
den 7. April 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 24 fr. 4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12 fr. 3 fl. — fr.

Kernen	1 Sri.	— fl. — fr.
Noggen	1 —	— fl. 48 fr.
Erbfen	1 —	— fl. — fr.
Linfen	1 —	— fl. 40 fr.
Bohnen	1 —	— fl. 40 fr.
Gersten	1 —	— fl. 47 fr.

**Fleisch-Preise.**

Rindfleisch	. . . . .	1 Pfund	5 fr.
Hammelfleisch	. . . . .	1 —	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	—	7 fr.
— ohne	1 —	—	6 fr.
Kalbsteisch	. . . . .	1 —	5 fr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod	. . . . .	8	— 17 fr.
1 Kreuzerweck schwer	. . . . .	11 Loth.	

In Altentstag,  
den 4. April 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 24 fr. 4 fl. — fr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12 fr. 3 fl. — fr.
Kernen	1 Sri.	1 fl. 16 fr.
Noggen	1 —	55. 50 fr. — fl. 48 fr.
Gersten	1 —	— fl. 52 fr.

**Anekdoten und Erzählungen.**

Ein Reisender fragte in einer Dorfschenke den eben erkrankten Wirth, warum er keinen Arzt brauche? „Ey, sagte der Kranke, wir alle im Dorfe halten nichts auf Aerzte, und sterben gern eines natürlichen Todes.“

\* \* \*

**Der Schreibfehler.**

Ein Prediger hat bei der Regierung für seine verhaselte Gemeinde. Der Schreiber versah sich, und setzte: „Ver-nagelte Gemeinde.“

Auflösung der Charade in No. 28.

U s b e r g.